

Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

➤ Internationales Recht

- Zwischenstaatliche Übereinkommen, z.B. das Basler Übereinkommen v. 23.3.1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Versorgung
- Maßnahmen im Rahmen des internationalen Abfallverkehrs zum Schutz von Mensch und Umwelt

➤ EU-Recht

- Grundlage: [Abfallrahmenrichtlinie](#) 2008/98/EU v. 19.11.2008: Abfallbegriff und Abfallhierarchie
- Richtlinie 2000//53/EG über Altfahrzeuge v. 18.9.2000
- Verordnung VO 1013/2006/EG über die Verbringung von Abfällen v. 14.6.2006

➤ **Bundesrecht**

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)
- Altölverordnung
- Verpackungsverordnung

➤ **Landesrecht**

- Art. 74 Nr.24 GG: konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes
- Landesregelungen nur zur Behördenzuständigkeit und offengelassene Einzelfragen

Geltungsbereich des KrWG

- **§ 2 Abs.1 KrWG**
 - Vermeidung von Abfällen
 - Verwertung von Abfällen
 - Beseitigung von Abfällen
 - Sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung

§ 3 Abs.14 KrWG (Def. **Abfallbewirtschaftung**):
Bereitstellung, Überlassung, Sammlung, Beförderung,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich
der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von
Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von
Händlern und Maklern vorgenommen werden.

Grundbegriffe des KrWG

➤ Abfallbegriff, § 3 Abs.1 KrWG

Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

- Stoffe oder Gegenstände
- „entledigt“: § 3 Abs.2 KrWG
- „entledigen will“: § 3 Abs.3 KrWG
- „entledigen muss“: § 3 Abs.4 KrWG

➤ Beendigung der Abfalleigenschaft, § 5 KrWG

Grundsätze und Grundpflichten

➤ § 6 KrWG

- Abs.1: Fünfstufige Pflichtenhierarchie für Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- Abs.2: ausgehend von der Rangfolge des Abs.1 hat diejenige Maßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet